

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstr. 6, 58636 Iserlohn

Nr. 828

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 20.11.2017

Berufungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.11.2017

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 die Berufungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Berufungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen

Berufungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.11.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2016 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW.S.414), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Berufsungsverfahren

1. Abschnitt: Einleitung des Berufsungsverfahrens

§ 1 Stellenprofil und Ausschreibung

2. Abschnitt: Verfahren im Fachbereich

§ 2 Zusammensetzung der Berufsungskommission

§ 3 Berufsungsbeauftragte oder Berufsungsbeauftragter

§ 4 Verfahrensgrundsätze in der Berufsungskommission

§ 5 Konstituierende Sitzung der Berufsungskommission

§ 6 Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information

§ 8 Wiederholung der Ausschreibung

§ 9 Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 10 Vorbereitung des Berufsungsvorschlags

§ 11 Gutachten

§ 12 Erstellung der Berufsungsliste

§ 13 Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans

3. Abschnitt: Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

§ 14 Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor
Beteiligung des Rektorats

§ 15 Verfahren der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

§ 16 Nachweis der pädagogischen Eignung

Teil II – Professurvertretung und Honorarprofessur

1. Abschnitt: Professurvertretung

§ 17 Voraussetzung

§ 18 Ablauf des Verfahrens

2. Abschnitt: Honorarprofessur

§ 19 Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

§ 20 Verfahren der Verleihung; Rücknahme und Widerruf

Teil III – Schlussvorschriften

§ 21 Beschleunigtes Berufsungsverfahren

§ 22 Inkrafttreten

Teil I Berufungsverfahren

1. Abschnitt Einleitung des Berufungsverfahrens

§ 1 Stellenprofil und Ausschreibung

- (1) Ein Berufungsverfahren findet statt, wenn eine Professur auf Dauer oder auf Zeit wiederbesetzt oder eingerichtet werden soll. Das Verfahren wird mit dem Antrag des zuständigen Fachbereichs an das Rektorat auf Ausschreibung der Professur eingeleitet. In dem Antrag stellt der Fachbereich die Notwendigkeit der Berufung vor dem Hintergrund der mittelfristigen Fachbereichsplanung dar und weist die planmäßige Auslastung des Lehrdeputats nach.
- (2) Mit dem Antrag legt der Fachbereich dem Rektorat einen im Fachbereichsrat beschlossenen Vorschlag für einen Ausschreibungstext vor. Dem Ausschreibungstext ist das zu erstellende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zu Grunde zu legen. Explizit genannt werden sollen neben Art, Inhalt und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben auch die hierfür erforderlichen besonderen Kompetenzen sowie notwendige didaktische Fähigkeiten. In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt werden. Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden (siehe Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).
- (3) Ausschreibungen von Professuren erfolgen unbeschadet der Regelung in § 38 Absatz 1 HG öffentlich in geeigneten Medien. Je nach Aufgabengebiet und den Anforderungen an die zu besetzende Stelle soll die Ausschreibung auch international in englischer Sprache veröffentlicht werden.

2. Abschnitt Verfahren im Fachbereich

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags für den Fachbereichsrat richtet dieser eine Berufungskommission ein.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fachbereichsrat Kandidatinnen oder Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission, für den Vorsitz und die Stellvertretung vor. Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission sowie die Stellvertretung. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung durch den Fachbereichsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer erneuten Ausschreibung kann der Fachbereichsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.
- (3) Die Berufungskommission besteht aus

- vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (stimmberechtigt),
 - einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (stimmberechtigt),
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden (stimmberechtigt),
 - einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht),
 - der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (ohne Stimmrecht) und
 - der Schwerbehindertenvertretung (ohne Stimmrecht).
- (4) Die Berufungskommission muss geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung kann im hier gegebenen Fall der nach Gruppen getrennten Gremienbesetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil dieser Gruppe im Fachbereich entspricht, aus deren Mitgliedern die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen um eine paritätische Besetzung und vorliegende Ausnahmegründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule sind am gesamten Verfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob sich Frauen oder Schwerbehinderte beworben haben. Akteneinsicht ist uneingeschränkt zu gewähren. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung bzw. die von ihnen benannten Vertretungen sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Es sollen der Berufungskommission möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Professorale Mitglieder eines anderen Fachbereichs oder auswärtige professorale Mitglieder werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordnet. Bei Hinzuziehung nicht professoraler externer Mitglieder wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Professorinnen und Professoren soweit erhöht, dass diese über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zum gesamten Verfahren hinzugezogen werden.
- (7) Wird eine Person aufgrund der Quotierungsvorschrift in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in mehreren Berufungskommissionen in Anspruch genommen, soll sie auf Antrag des Fachbereichs durch die Rektorin oder den Rektor angemessen entlastet werden.
- (8) Die in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen an die zu besetzende Stelle sollen sich in der Zusammensetzung der Berufungskommission und in den Kompetenzen der Kommissionmitglieder wiederfinden. Professorinnen oder Professoren, die an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber beteiligt waren, sollen nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Bei geplanten fachbereichsübergreifenden Kooperationen in Lehre und Forschung sollen Mitglieder dieser Fachbereiche in der Berufungskommission vertreten sein.
- (9) Das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Mitglieder der Studierenden sollen nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur sein oder dafür vorgesehen sein.
- (10) Der Berufungskommission soll nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.
- (11) Die Berufungskommission kann zur Beurteilung der pädagogischen Eignung bzw. der didaktischen Kompetenz einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine entsprechend qualifizierte Persönlichkeit als beratendes Mitglied hinzuziehen.
- (12) Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon der Anschein der Befangenheit ist zu vermeiden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der

Berufungskommission sind verpflichtet, gegenüber der Berufungskommission offen zu legen, ob etwaige Befangenheitsgründe vorliegen könnten. Befangenheit kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen und ist zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unbedingt zu prüfen:

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
- Persönliche Bindungen und Konflikte;
- enge wissenschaftliche Kooperationen, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte beziehungsweise gemeinsame Publikationen in den vergangenen drei Jahren;
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten;
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den letzten drei Jahren (zum Beispiel Postdoc);
- Gutachterin oder Gutachter im Sinne des § 11 dieser Ordnung;
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (Gemeinsame Unternehmensführung).

- (13) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Berufungskommission entscheidet, ob ein Kommissionsmitglied wegen Befangenheit beziehungsweise Besorgnis der Befangenheit von der weiteren Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen wird. Die Betroffene oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und hat den Sitzungsraum zu verlassen. Interne und externe Mitglieder der Kommission können insoweit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden. Die Entscheidung über die Nachfolge trifft der Fachbereichsrat.

§ 3

Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

- (1) Zur Betreuung der Berufungskommissionen und Begleitung der Berufungsverfahren werden Berufungsbeauftragte von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag der Fachbereiche eingesetzt. Die Dauer der Aufgabenwahrnehmung soll sich an der Amtszeit der Gremien und Organe im Sinne der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen orientieren.
- (2) Die Berufungsbeauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen und können alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
- (3) Die Berufungsbeauftragten wirken auf die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Berufsordnungsordnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin und berichten der Rektorin oder dem Rektor.

§ 4

Verfahrensgrundsätze in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll. Die studentischen Mitglieder sowie externe beratende Mitglieder und die externen Gutachterinnen und Gutachter sind gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zusätzlich formal zu verpflichten.
- (2) Zu den Sitzungen der Berufungskommission lädt die oder der Vorsitzende schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit Angabe der geplanten Tagesordnung ein. Einzuladen sind auch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der von der Rektorin oder vom Rektor bestellte zuständige Berufungsbeauftragte.
- (3) Über jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Protokoll zu fertigen, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das Personaldezernat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.

Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens.

- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen. Abstimmungen der Berufungskommission über Video- oder Telefonkonferenz sowie im Umlaufverfahren sind nicht zulässig, soweit diese geheim zu erfolgen haben, es sei denn, es werden Maßnahmen zur geheimen Stimmabgabe getroffen. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von einer Woche der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet werden.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Bei negativer oder ablehnender Stellungnahme durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung ist der Sachverhalt erneut in der Berufungskommission zu diskutieren und zu entscheiden. Falls die Berufungskommission an ihrem Beschluss festhält, ist dies zu begründen. Der Beschluss wird vor Fortsetzung des Berufungsverfahrens mit der Begründung der Rektorin oder dem Rektor zur Letztentscheidung vorgelegt.

§ 5

Konstituierende Sitzung der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission tritt zum ersten Mal vor beziehungsweise gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Ausschreibung zusammen. Bei der konstituierenden Sitzung werden der Ablauf des Verfahrens sowie der Zeitplan festgelegt. Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.
- (2) In dieser Sitzung legen die Mitglieder die Auswahlkriterien für die zu besetzende Professur fest. Grundsätzlich muss der Kriterienkatalog in enger Übereinstimmung mit der Stellenausschreibung und dem Anforderungsprofil erfolgen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind zu dokumentieren. Weiterhin wird in der ersten Sitzung das Verfahren zur proaktiven Suche und der gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

§ 6

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Das Rektorat legt im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche alle drei Jahre Gleichstellungsquoten für die in der Anlage aufgeführten und den jeweiligen Fachbereichen zugeordneten Fächergruppen fest und veröffentlicht diese in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen.
- (2) Als Grundlage für die Festlegung der fächergruppenbezogenen Ausgangsgesamtheiten und für die Ableitung bzw. Berechnung der Gleichstellungsquoten dienen die statistischen Daten, die das Netzwerk Frauen und Geschlechterforschung NRW an der Universität Duisburg-Essen unter dem einschlägigen elektronischen Verweis eigens zu diesem Zweck bereitstellt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Bereinigung dieser Daten.

- (3) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, das den gemäß Absatz 1 festgelegten Gleichstellungsquoten entspricht, es sei denn, dass in einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.
- (4) Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt.

§ 7

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereichter Unterlagen

- (1) Die Hochschulverwaltung stellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen in einheitlicher und übersichtlicher Form zusammen. Dabei werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind. Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Nach § 38 Absatz 4 Satz 5 HG können auch Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber berufen werden. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vorliegen der formalen Einstellungs Voraussetzungen vorgeprüft. Dabei werden Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Hochschule kenntlich gemacht und zusätzlich geprüft, ob die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 HG vorliegen.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten direkt nach Eingang ihrer Bewerbung eine Eingangsbestätigung.
- (3) Ab Veröffentlichung der Ausschreibung stellt die Hochschulverwaltung die eingehenden Bewerbungsunterlagen zur Verfügung. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Hochschulverwaltung eine Liste mit den wesentlichen Stammdaten der Bewerberinnen und Bewerber und stellt diese der Berufungskommission zur Verfügung. Liegen bei einer Bewerbung die formalen Einstellungs Voraussetzungen nach Einschätzung der Hochschulverwaltung nicht vor oder sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, so wird dies in der Liste vermerkt.
- (4) Die Berufungskommission übt die Verfahrensherrschaft in diesem Stadium alleine aus. Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur die Kommissionsmitglieder, die oder der Berufsbeauftragte, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung einsehen. Andere Hochschulmitglieder oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht; § 16 Absatz 5 Satz 2 HG bleibt unberührt. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.
- (5) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den festgelegten Auswahlkriterien. Die Ergebnisse sind in angemessener Form und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Unklare oder offene Punkte in einzelnen Bewerbungen (zum Beispiel ausländische Zeugnisse, fehlende Angaben oder fehlende Unterlagen) klärt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach.
- (7) Zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen muss von der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen ein entsprechendes Gutachten einer Person, die selbst mindestens promoviert ist, vorgelegt werden. Die Berufungskommission kann zur Beurteilung der promotionsadäquaten Leistungen ein eigenes Gutachten einholen.
- (8) Hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis oder der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen müssen durch ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors bewertet werden. Das Gutachten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

- (9) Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen muss die Bewerberin oder der Bewerber bei Fehlen der berufspraktischen Tätigkeiten durch ein entsprechendes Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachweisen.
- (10) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der Prüfung und Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl genommen werden. Die Begründung für die Auswahl ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 8

Wiederholung der Ausschreibung

- (1) Kommen nach der ersten Ausschreibung weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl, soll die Professur nochmals ausgeschrieben werden. Das Rektorat entscheidet über die Form und den Inhalt der Ausschreibung.
- (2) Eine erneute Ausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission zu jeder Zeit nach Ablauf der Bewerbungsfrist begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbersituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann. Über die erneute Ausschreibung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- (3) Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der Dekanin oder dem Dekan mit. Diese oder dieser legt nach Beschluss durch den Fachbereichsrat dem Rektorat den Antrag auf Neuausschreibung vor.

§ 9

Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung in der Regel mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die getroffene Auswahl nachvollziehbar zu dokumentieren. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerung beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig wirken. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Professur erfüllen. Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zur persönlichen Vorstellung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person ganz offensichtlich das Anforderungsprofil der Stelle nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. In jedem Einzelfall sind für eine Auswahl oder Abwahl entscheidende Beurteilungsgesichtspunkte ausführlich zu dokumentieren.
- (2) Bestandteile der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sind eine Probelehrveranstaltung und ein Vorstellungsgespräch. Alle Mitglieder der Berufungskommission sollen an der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen. Die oder der Berufungsbeauftragte, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind über die Termine zu unterrichten und dazu einzuladen. Es ist eine Evaluation der Probelehrveranstaltung durch die Studierenden durchzuführen.

Die Berufungskommission legt Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung fest. Alle Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). Der Termin der Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich öffentlich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung dürfen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nicht aufgeführt werden.

Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission ist in Form eines strukturierten Gesprächs beziehungsweise Interviews zu führen. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien und auf das vorgelegte Lehr- und Forschungskonzept ist dabei einzugehen. Fragen, die geeignet sind, hinsichtlich der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung,

einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminierend oder benachteiligend zu wirken, sind unzulässig. Dieses sind insbesondere Fragen zum Familienstand, zur sexuellen Neigung, zu einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft oder Elternzeit, zum Kinderwunsch, zu Familien- und Pflegeaufgaben neben der Berufstätigkeit, zur Tätigkeit der Partnerin oder des Partners, zu den anderen Familienmitgliedern oder Verwandten, zu einer vorhandenen Behinderung, zu vergangenen Erkrankungen, zu schweren Krankheiten in der Familie, zur Religion und Konfession, zu einer Parteizugehörigkeit, zu einer Gewerkschaftszugehörigkeit, zum Umgang mit Geld, zu einer möglichen Verschuldung, zu den Vermögensverhältnissen in der Familie und zum Privatleben allgemein.

- (3) Ergänzende oder andere qualifizierte Personalauswahlmaßnahmen sind möglich.

§ 10

Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Nach der Probelehrveranstaltung und dem strukturierten Gespräch bzw. Interview bewertet die Berufungskommission die Kandidatinnen und Kandidaten und erstellt eine Liste von drei für eine Berufung in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern ohne Reihung. Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung und Listenfähigkeit sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Bewertungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten sind ausführlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu dokumentieren.
- (2) Werden weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber als listenfähig erachtet, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung und einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollen.

§ 11 Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die für listenfähig erachtet wurden und daher in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren einzuholen. Wenn lediglich eine Person für listenfähig erachtet wurde, sind zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt; vorschlagsberechtigt ist auch die Rektorin oder der Rektor. Den Gutachterinnen und Gutachtern werden die Bewerbungsunterlagen, das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Anforderungsprofil, die formalen Einstellungs Voraussetzungen und die Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung ohne Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen (siehe auch § 4 Abs. 1 Satz 5).
- (2) Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein. Die Gutachterinnen oder die Gutachter dürfen nicht in einem privaten oder beruflichen, insbesondere Vorgesetztenverhältnis zu der oder dem zu Begutachtenden stehen und auch nicht als Gutachterin oder Gutachter an der Promotion oder Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligt gewesen sein.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen nicht an den Probelehrveranstaltungen, Vorstellungsgesprächen und Beratungen der Berufungskommission teil. Sie verfassen ihre Gutachten unabhängig voneinander.

§ 12 Erstellung der Berufungsliste

- (1) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten der auswärtigen Professorinnen oder Professoren erarbeitet die Kommission auch unter Berücksichtigung der vergleichenden Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. Über die Platzierung jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers ist geheim abzustimmen. Aus der Abstimmung ergibt sich die Reihenfolge auf der Berufungsliste. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung. Der Umgang mit einem etwaigen Sondervotum ist in § 4 Absatz 5 dieser Ordnung geregelt. Zur Festlegung der Reihenfolge der listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ist eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung zu erstellen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen und Schwerbehinderte bevorzugt zu berücksichtigen. Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen oder keine oder keiner der schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt, ist dies besonders zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen. Jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeder vorgeschlagene Bewerber ist ausführlich zu würdigen. Für die Entscheidung über die Reihenfolge sind die in § 36 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen, das festgelegte Anforderungsprofil und die Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung der zu besetzenden Stelle maßgeblich.

Auf dieser Grundlage sind

- die wissenschaftliche Ausbildung und der Werdegang,
- die wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen,
- die pädagogische Eignung (anhand eventueller individueller Vorbildung, Erfahrung und der Probelehrveranstaltung),
- das strukturierte Gespräch bzw. Interview sowie
- die sonstigen Qualifikationsaspekte

zu begutachten und zu bewerten.

Die Reihenfolge der Listenplätze ist insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend zu begründen.

Bei der Berufung für künstlerische Fächer ist von der Berufungskommission zu begutachten, ob die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachzuweisen sind.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Abschlussbericht mit dem Berufungsvorschlag und den externen Gutachten der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zu.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung; im Falle abweichender Voten berät die Berufungskommission erneut und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

- (4) Der Abschlussbericht wird mit dem Berufungsvorschlag, den Bewerbungsunterlagen der platzierten Bewerberinnen und Bewerber, den externen Gutachten, eventuellen Sondervoten, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten, zur Entscheidung vorgelegt.

§ 13

Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der von der Berufungskommission abschließend beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Fachbereichsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet.

Der Fachbereichsrat behandelt den Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. Teilnahmeberechtigt sind neben allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs die Mitglieder der Berufungskommission und die oder der Berufungsbeauftragte. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und gegebenenfalls die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die Schwerbehindertenvertretung sind ebenfalls einzuladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates anwesend ist; dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.

- (2) Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er unter Angabe der Gründe an die Berufungskommission zurück verwiesen. Findet der nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegte Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder der Rektorin oder dem Rektor eine erneute Ausschreibung vorschlägt.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Abschlussbericht mit dem Berufungsvorschlag und dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug) der Rektorin oder dem Rektor zur weiteren Entscheidung zu.

Dem Berufungsvorschlag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausschreibungstext, Anforderungsprofil und die Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung
- Auflistung der Bewerberinnen und Bewerber,
- Auflistung der nichtberücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe gegebenenfalls mit gesonderter Dokumentation,
- vergleichende Gutachten der auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter,
- Bewerbungsunterlagen einschließlich Lehr- und Forschungskonzept der Listenplatzierten,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
- gegebenenfalls die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde,
- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- eventuell Sondervoten,
- Evaluationsergebnisse der Studierenden aus den Probelehrveranstaltungen, soweit vorhanden.

3. Abschnitt

Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

§ 14

Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor, Beteiligung des Rektorats

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den Berufungsvorschlag auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit. Im Rahmen der Berufsentscheidung bleibt es der Rektorin oder dem Rektor unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Gutachten einzuholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, wenn dies im Rahmen der Bestenauslese erforderlich ist. Sofern die Rektorin oder der Rektor beabsichtigt, eine Entscheidung zu treffen, die dem Inhalt der

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten entgegen steht, hat sie oder er dies vor Umsetzung der Entscheidung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich darzulegen.

- (2) Es obliegt der Rektorin oder dem Rektor zu entscheiden, ob zu ihrer oder seiner Beratung das Rektorat hinzugezogen werden soll.
- (3) Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann die Rektorin oder der Rektor eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. Bei einer Berufung durch die Rektorin oder den Rektor ohne Vorschlag des Fachbereichs ist dieser zu hören.

§ 15

Verfahren der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

- (1) Die für die Berufung vorgesehene Person wird von der Rektorin oder dem Rektor zu einem Gespräch eingeladen, in dem die wesentlichen Inhalte der Professur erörtert werden. § 37 Absatz 3 HG ist zu beachten (Zusagen über personelle und sächliche Mittel). Danach entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Ruferteilung.

Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zwischenbescheid über die Ruferteilung an eine Mitbewerberin oder einen Mitbewerber und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Besetzung der Professur.

- (2) Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden unter Berücksichtigung der Fristen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) drei Monate nach Besetzung der ausgeschriebenen Stelle von der Hochschulverwaltung zurückgegeben. Mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 16

Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer eines Jahres zur Feststellung der pädagogischen Eignung, wenn nicht bereits die pädagogische Eignung durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wurde; § 122 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes NRW bleibt unberührt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine befristete Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Regel für die Dauer eines Jahres zur Feststellung der pädagogischen Eignung.
- (2) Die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors wird durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zwei Studierenden, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. Die Professorinnen oder Professoren müssen selbst ihre pädagogische Eignung nachgewiesen haben. Es soll nicht die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung leiten. Die Bestellung der Kommission sowie der vorsitzenden Person erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Rektorin oder den Rektor. Diese oder dieser kann anstelle der Kommission oder zusätzlich externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen. Die Kommission soll geschlechtssparitätisch besetzt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich der Rektorin oder dem Rektor darzulegen.
- (3) Mindestens fünf Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden sind in der Regel durch die gesamte Kommission zu besuchen. Nachfolgend erörtert die oder der Vorsitzende der Kommission nach Abstimmung mit den übrigen Kommissionsmitgliedern Verbesserungsmöglichkeiten mit der oder dem Neuberufenen. Die oder der Neuberufene kann ihre oder seine Evaluationsergebnisse zur

Verfügung stellen. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die oder der Vorsitzende der Kommission in schriftlicher Form der Rektorin oder dem Rektor den Zwischenstand über die pädagogische Eignung. Die Kommission legt zehn Wochen vor dem Ende der Probezeit ihr Gutachten der Rektorin oder dem Rektor vor, die oder der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit beziehungsweise ein unbefristetes Dienstverhältnis entscheidet. Die Rektorin oder der Rektor teilt ihre oder seine Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig vor Ablauf des Jahres mit.

- (4) Jede und jeder Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit nach Abstimmung mit den von der Hochschule dafür eingesetzten Mentorinnen oder Mentoren an mindestens zwei Angeboten im Umfang von insgesamt mindestens vier Tagen des Netzwerkes hochschuldidaktische Weiterbildung der Fachhochschulen in NRW teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Kommission und dem Personaldezernat vorzulegen.
- (5) Falls die Rektorin oder der Rektor die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, wird die Zeit zur Feststellung der pädagogischen Eignung verlängert. Vor Beendigung der Verlängerung legt die oder der Vorsitzende der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Rektorin oder dem Rektor rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Die Rektorin oder der Rektor beschließt erneut über die pädagogische Eignung der oder des Neuberufenen und entscheidet über die Ernennung auf Lebenszeit beziehungsweise die Übernahme in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis.
- (6) Wird die pädagogische Eignung auch nach der Verlängerung nicht bestätigt, wird nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen beziehungsweise das privatrechtliche Dienstverhältnis gekündigt.

Teil II

Professurvertretung und Honorarprofessur

1. Abschnitt Professurvertretung

§ 17 Voraussetzung

- (1) Gemäß § 39 Absatz 2 HG kann die Hochschule auf Vorschlag eines Fachbereichs übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsbedingungen des § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis.
- (2) Professurvertretungen kommen an der Fachhochschule Südwestfalen in Betracht, wenn die Dauer der Vertretung mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre beträgt. Bei kürzeren Vertretungszeiten als einem Jahr sind die Lehrverpflichtungen in der Regel durch Lehraufträge und/oder durch kollegiale Vertretungen zu leisten. Bei Vertretungszeiten von mehr als drei Jahren soll die Stelle für die Dauer der Vertretung befristet ausgeschrieben werden (ordentliches Berufungsverfahren).
- (3) Der Fachbereich hat die Notwendigkeit einer Professurvertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.

- (4) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- (5) Weist der Fachbereich nach, dass die notwendigen Aufgaben aus der Professur nicht anderweitig abgedeckt werden können und eine Vertretung zwingend erforderlich wird, ist der Umfang des Vertretungsbedarfs festzustellen. Dabei kommt in der Regel nur eine volle Vertretung der Professur in Betracht. Zur vollen Vertretung sind neben der Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, die Forschung, Hochschulselbstverwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen.

§ 18 Ablauf des Verfahrens

- (1) Der Fachbereich beantragt über die Dekanin oder den Dekan die Zuweisung einer Professurvertretung entsprechend § 1 dieser Ordnung.
- (2) Professurvertretungen sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Findungskommission des Fachbereichs vom Fachbereichsrat gewählt. Die Kommission besteht aus
 - drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (stimmberechtigt),
 - einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (stimmberechtigt),
 - einem Mitglied der Gruppe der Studierenden (stimmberechtigt),
 - einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht),
 - der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (ohne Stimmrecht) und
 - der Schwerbehindertenvertretung (ohne Stimmrecht).
 Das Auswahlverfahren ist entsprechend den Regelungen dieser Ordnung für ordentliche Berufungsverfahren durchzuführen. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden. Dem Fachbereichsrat ist eine Person zur Einstellung für die Professurvertretung vorzuschlagen. Bei mehreren geeigneten Personen erfolgt der Vorschlag unter Benennung einer Reihenfolge.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages des Fachbereichs und entscheidet über den Vorschlag. Die Rektorin oder der Rektor beauftragt die Vertreterin oder den Vertreter der Professur befristet – längstens bis zur ordentlichen Besetzung der Stelle – mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

2. Abschnitt Honorarprofessur

§ 19 Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Fachhochschule Südwestfalen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur „Honorarprofessorin“ oder zum „Honorarprofessor“ an der Fachhochschule Südwestfalen in der Regel im Rahmen eines Lehrauftrages zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre

und Forschung für die Hochschule wird erwartet. Von einer Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Bedienstete der Hochschule soll abgesehen werden.

- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

§ 20 Verfahren der Verleihung; Rücknahme und Widerruf

- (1) Innerhalb der Hochschule sind die Fachbereichsräte und das Rektorat vorschlagsberechtigt. Schlägt ein Fachbereichsrat die Verleihung vor, so ist vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung des Rektorats einzuholen; erfolgt ein Vorschlag durch das Rektorat, ist die Zustimmung des das Fachgebiet betreffenden Fachbereichsrates, gegebenenfalls der übrigen betroffenen Fachbereichsräte, einzuholen.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Einleitung des Verfahrens.
- (3) Mit dem Vorschlag hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens benennt das vorschlagende Gremium eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der in einem schriftlichen Bericht zu Lebenslauf und Persönlichkeit, insbesondere beruflichem Werdegang, wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung, bisheriger Lehrtätigkeit und zum Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen nach § 19 dieser Ordnung Stellung nimmt. Zusätzlich unterbreitet sie oder er Vorschläge für eine geeignete externe Gutachterin oder einen geeigneten externen Gutachter. Diese oder dieser ist gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zusätzlich formal zu verpflichten.
- (4) Nach Vorliegen des Berichtes entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen.
- (5) Sofern der Vorschlag zur Verleihung aus dem Rektorat erfolgt ist, wird vor der Verleihung das Benehmen des Fachbereichsrats in Kenntnis der Gutachten hergestellt.
- (6) Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- (7) Alle an dem Verfahren des Vorschlages, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

Teil III Schlussvorschriften

§ 21 Beschleunigtes Berufungsverfahren

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Berufungsverfahren vor Anwendung der Zustimmung und hochschulöffentlichen Bekanntgabe durch das Rektorat. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 22
Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Berufungsverfahren werden nach der Berufsordnung vom 11.06.2008 fortgeführt und abgeschlossen. Die Berufsordnung vom 11.06.2008 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.11.2017.

Iserlohn, den 08.11.2017

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage zu § 6 der Berufsordnung

Fachbereich / Organisationseinheit	Fächergruppe	Fächer
Informatik und Naturwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Mathematik
	Ingenieurwissenschaften	Informatik
Maschinenbau	Ingenieurwissenschaften	Ingenieurwissenschaften allgemein
		Maschinenbau/Verfahrenstechnik
Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik • Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt • Elektrotechnik • Ingenieurwissenschaften allgemein • Maschinenbau/Verfahrenstechnik
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswissenschaften • Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik • Elektrotechnik
Technische Betriebswirtschaft	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik • Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt • Ingenieurwissenschaften allgemein
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtswissenschaften • Wirtschaftswissenschaften • Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt

Elektrische Energietechnik	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrotechnik • Informatik • Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt • Ingenieurwissenschaften allgemein
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt • Wirtschaftswissenschaften
Maschinenbau- Automatisierungstechnik	Ingenieurwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Maschinenbau/Verfahrenstechnik • Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt • Ingenieurwissenschaften allgemein
	Kunst, Kunstwissenschaft	Gestaltung
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt
Agrarwirtschaft	Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	Agrarwirtschaft
Wissenschaftliches Zentrum Frühpädagogik	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Frühpädagogik